

Vorlage-Nr. 14/946

öffentlich

Datum: 27.11.2015
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Babczyk

Landschaftsversammlung	11.12.2015	Beschluss
-------------------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Wiederwahl der Landesrätin des Dezernates Finanz- und Immobilienmanagement

Beschlussvorschlag:

Frau Landesrätin Renate Hötte wird mit Wirkung vom 01.06.2016 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zur Landesrätin wiedergewählt und erhält gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 6 LBesO zuzüglich Aufwandsentschädigung. Der bisherige Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates "Finanz- und Immobilienmanagement" bleibt übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Diese Vorlage fasst die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Wiederwahl der LVR-Dezernentin des Dezernates 2 – Finanz- und Immobilienmanagement – zusammen und bezweckt die Beschlussfassung zu ihrer Wiederwahl.

Begründung der Vorlage Nr. 14/946

Wiederwahl der Landesrätin des LVR-Dezernates „Finanz- und Immobilienmanagement“

I. Allgemeines

Die Landschaftsversammlung Rheinland wählte am 10.03.2008 für die Dauer von 8 Jahren Frau Renate Hötte zur Landesrätin des Dezernates „Finanzen, Wirtschaft“ (seit 01.02.2009: LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement). Die Amtszeit der Beamtin endet am 31.05.2016.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung sind die Stellen der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen und Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13.12.1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, **wenn der bisherige Stelleninhaber/die bisherige Stelleninhaberin wiedergewählt werden soll.**

Die Wiederwahl müsste unter Beachtung der Regelungen in § 71 GO in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 11.12.2015 erfolgen.

Der empfehlende Beschluss des Landschaftsausschusses ist in der Sitzung am 09.12.2015 erforderlich.

Frau Landesrätin Renate Hötte hat ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl gegenüber der Landesdirektorin bekundet.

Zur Wiederwahl der Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO, die dazu folgendes bestimmt:

- Über die Wiederwahl darf frühestens 6 Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden (s. auch § 4 LBG NRW).

Anmerkung:

Bei einer Wiederwahl am **11.12.2015** wird diese Frist eingehalten.

- Kommunale Wahlbeamte sind verpflichtet, eine 1. und 2. Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wieder gewählt werden.

- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NW).
- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NW).

Frau Hötte wurde in der Landschaftsversammlung am 07.09.2005 zur Landesrätin gewählt. Die Übertragung des Geschäftsbereiches „Leitung des Dezernates 3, Personal und Organisation“ erfolgte mit Wirkung vom 01.11.2005. In der Sitzung der Landschaftsversammlung am 10.03.2008 ist Frau Hötte zur Landesrätin des Dezernates „Finanzen, Wirtschaft“ neu gewählt worden. Ihr wurde mit Wirkung vom 01.06.2008 der Geschäftsbereich „Leitung des Dezernates 2, Finanzen, Wirtschaft“ übertragen. Am 31.05.2016 endet ihre 8-jährige Amtszeit im LVR-Dezernat 2.

Daraus folgt:

Frau Hötte ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit wieder gewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit vorgenommen werden.

Nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung - IngrVO -) sind **höchstens drei Ämter von Landesräten** mit besonders schwierigen Aufgabengebieten in **Besoldungsgruppe B 5** einzugruppieren.

Das derzeitige Amt der Landesrätin Hötte erfüllt diese Voraussetzung.

Nach § 4 Abs. 3 der IngrVO darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und Bedeutung um **eine Besoldungsgruppe höher** als in § 4 Abs. 1, Nr. 3 Ingr.VO vorgesehen eingruppiert werden, wenn die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte in **dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er/sie eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.**

Auch diese Voraussetzung liegt bei Frau Hötte, die sich am Ende der ersten Wahlzeit befindet, vor.

In Vertretung

L i m b a c h